

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code		
	I.11. Versandort			I.10. Region des Bestimmungsorts		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Zulassungsnummer			Zulassungsnummer		
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur	Gekühlt <input type="checkbox"/>	Gefroren <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Handelspapiers	Ausstellungsdatum	
				Land	Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>		Breeding <input type="checkbox"/>				
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country		ISO-Ländercode	Country		ISO-Ländercode	
EU Exit Authority		BCP code				
EU Entry Authority		BCP code				
I.24. Gesamtmenge			I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 05 ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN						
0511 Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar						
051199 andere						
05119985 andere						
Erzeugnis	Art	Identifikationsnummer	Identifikationskennzeichen	Warenart		
Menge	Datum der Gewinnung/Herstellung		Fertigungsanlage			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
		Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt Folgendes:		
	II.1.	(EU-Mitgliedstaat des Ursprungs oder Region dieses Mitgliedstaats)		
		ist von der OIE amtlich anerkannt als frei von Maul- und Klauenseuche (ohne Impfung), und ist frei von Schaf- und Ziegenpocken und der Pest der kleinen Wiederkäuer gemäß den Kriterien im einschlägigen Kapitel des OIE-Gesundheitskodexes für Landtiere in seiner aktuellen Fassung.		
	II.2.	Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma wurde in einer Besamungsstation(1) entnommen,		
		II.2.1.	die nach den geltenden EU-Vorschriften und von der chilenischen Behörde SAG für die Ausfuhr von Sperma nach Chile zugelassen ist und die Bedingungen des OIE-Gesundheitskodexes für Landtiere in seiner aktuellen Fassung erfüllt;	
		II.2.2.	die direkt von einem betriebseigenen Tierarzt überwacht wird;	
		II.2.3.	in der der Gesundheitszustand der einstehenden Tiere täglich aufgezeichnet wird;	
		II.2.4.	in der die tägliche Produktion aufgezeichnet und dafür gesorgt wird, dass das Sperma rückverfolgbar ist;	
		II.2.5.	die räumlich getrennt von sonstigen Tierhaltungseinrichtungen ist und in der die Anforderungen bezüglich der Biosicherheit eingehalten werden;	
	II.2.6.	die über Personal verfügt, das nicht in Kontakt mit Tieren kommt, die eine Gesundheitsgefahr für die betreffende Tierart darstellen könnten.		
	II.3.	Die Tiere in der Besamungsstation		
	II.3.1.	stammen aus Betrieben, die frei sind von Brucellose (<i>B. mellitensis</i> und <i>B. ovis</i>) und Enzootischem Abort des Schafs (<i>Chlamydophila abortus</i>), und entsprechen den Empfehlungen in Bezug auf Scrapie gemäß dem Verfahren des OIE-Gesundheitskodexes für Landtiere in seiner aktuellen Fassung;		
	II.3.2.	stammen aus Betrieben, die in den letzten 24 Monaten keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen wegen meldepflichtiger ansteckender Infektionskrankheiten unterlagen;		
	II.3.3.	wurden vor der Aufnahme entsprechend den Vorschriften der zuständigen Behörde des Landes mindestens 28 Tage in Quarantäne gehalten und innerhalb dieser Zeit und mindestens 21 Tage nach Aufnahme in die Quarantänestation mit negativem Ergebnis den Routine-Diagnosetests der Station unterzogen, die im Einklang mit denen des OIE-Gesundheitskodexes für Landtiere in seiner aktuellen Fassung stehen(3);		
(2)entweder	○ [II.3.4.	stammen aus einem Land/einer Region, das/die gemäß dem Verfahren des OIE-Gesundheitskodexes für Landtiere in seiner aktuellen Fassung als frei von Brucellose der Schafe und Ziegen (<i>B. mellitensis</i>) erklärt wurde;]		
(2)oder	○ [II.3.4.	wurden jährlich gemäß OIE-Standards mit negativem Ergebnis einem Diagnosetest auf Brucellose der Schafe und Ziegen (<i>B. mellitensis</i>)(3) unterzogen;]		
	II.3.5.	wurden jährlich gemäß dem Verfahren des OIE-Gesundheitskodexes für Landtiere in seiner aktuellen Fassung mit negativem Ergebnis einem Diagnosetest auf infektiöse Epididymitis des Schafbocks (<i>B. ovis</i>)(4) und Maedi-Visna/Caprine Arthritis-Enzephalitis(3) unterzogen;		
entweder	○ [II.3.6.	stammen aus einem Land/einer Region(2), das/die gemäß dem Verfahren des OIE-Gesundheitskodexes für Landtiere in seiner aktuellen Fassung als frei von Tuberkulose(5) (<i>M. bovis</i> oder <i>M. caprae</i>) erklärt wurde;]		
(2)oder	○ [II.3.6.	wurden jährlich gemäß den Verfahren im OIE-Gesundheitskodex für Landtiere (neueste Fassung) mit negativem Ergebnis einem Diagnosetest auf Tuberkulose(5) (<i>B. ovis</i> oder <i>M. caprae</i>)(3) unterzogen;]		
(2)entweder	○ [II.3.7.	stammen aus einem Land/einer Region(2), das/die frei von Blauzungkrankheit ist.]		
(2)oder	○ [II.3.7.	stammen aus einem Betrieb, der einem Überwachungsprogramm zur Bekämpfung der Blauzungkrankheit unterliegt, und die Tiere erfüllen die Anforderung des OIE-Gesundheitskodexes für Landtiere in seiner aktuellen Fassung.]		
II.4.	Das Spendertier			
II.4.1.	erfüllt die Anforderungen unter Nummer 3 in Bezug auf die Aufnahme von Zuchttieren in die Station;			
II.4.2.	wurde in dem unter II.1 genannten Land oder einer Region davon geboren oder stammt aus einem Land, das dem unter II.1 beschriebenen Tiergesundheitsstatus entspricht.			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen	
	II.4.3.	wurde am Tag der Entnahme des Spermias untersucht und es wurden keine Anzeichen einer für die betreffende Tierart relevanten ansteckenden Krankheit festgestellt, und es war in den letzten 90 Tagen vor der Entnahme des Spermias diesen Krankheiten nicht ausgesetzt.
	II.5.	Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma
	II.5.1.	wurde im Einklang mit den Bestimmungen des OIE-Gesundheitskodexes für Landtiere in seiner aktuellen Fassung entnommen, verarbeitet und gelagert;
	II.5.2.	wurde mit steriler Verdünnerlösung verdünnt, die folgende Antibiotika enthielt: (Angabe der Antibiotika und ihrer Konzentration);
	II.5.3.	wurde ausschließlich in sterilen Ampullen mit nicht für andere Zwecke verwendetem frischem Stickstoff gelagert;
	II.5.4.	wurde nach der Entnahme und bis zu seinem Versand in für die Ausfuhr nach Chile reservierten Behältern oder zusammen mit Sperma gelagert, das mindestens den Anforderungen an Sperma für die Ausfuhr nach Chile genügt, und es kam nicht mit anderem Sperma in Berührung.
	Erläuterungen	
	Teil I:	
	Feld I.11:	Herkunftsort bezeichnet die für die Ausfuhr nach Chile zugelassene Besamungsstation/das für die Ausfuhr nach Chile zugelassene Samendepot, von wo aus das Sperma versendet wird.
Feld I.20:	Die Zahl der Packstücke entspricht der Zahl der Behälter.	
Feld I.21:	Container- und Plombennummer angeben.	
Feld I.25:	Tierart: „Ovis aries“ oder „Capra hircus“ angeben. Angaben zum Spender: entspricht der amtlichen Identifizierung des Tieres (Nummer der Ohrmarke). Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.	
Teil II:		
(1)	Ausschließlich Besamungsstationen, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt sind: <LINK1~webseite~LINK1> und im Register der für die Ausfuhr nach Chile zugelassenen Betriebe erscheinen: <LINK2~webseite~LINK2>	
(2)	Nichtzutreffendes streichen.	
(3)	Diagnosetests sind in amtlichen oder für diesen Zweck von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zugelassenen Laboratorien durchzuführen.	
(4)	Nur für Schafsperma.	
(5)	Nur für Ziegensperma.	
Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. Die Bescheinigung ist auf Spanisch und in der Sprache des EU-Ursprungsmitgliedstaats auszustellen.		
Certifying Officer		
Name (in capital letters)	Qualification and title	
Datum der Unterzeichnung	Unterschrift	
Stempel		